

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See vom 22. Dezember 2020, Zahl: 900/2020-Pf, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis-und Finanzierungsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2020 inkl. NTVA	VA 2020	1.NTVA 2020
Erträge	18.429.500	17,945.100	484.400
Aufwendungen	21,162.700	19,899.800	1,262.900
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-2,733.200</b>	<b>-1,954.700</b>	<b>-778.500</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	62.400	62.400	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	62.300	62.300	
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>0</b>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>-2.733.100</b>	<b>-1,954.600</b>	<b>-778.500</b>

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2020 inkl. NTVA	VA 2020	1. NTVA 2020
Einzahlungen	21,059.900	19,257.500	1,802.400
Auszahlungen	21,695.800	19,250.900	2,444.900
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-635.900</b>	<b>6.600</b>	<b>--642.500</b>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 2.200.000,00.

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Siegfried Ronacher